

# Klassenfahrt-Ausschluss kurz vorher auf Elternwille

**Beitrag von „Seph“ vom 5. September 2023 20:50**

## Zitat von Dr. Caligiari

Rechtlich bindend zur Zahlung ist nur die geleistete Anzahlung. Selbst dann möchte ich den Fahrtleiter sehen, der ein Bußgeldverfahren einleitet.

Vllt bist du ja an einer Wald- und Wiesenschule, wo solche Probleme nicht auftreten, doch in der Realität muss man immer ein paar Risiken eingehen.

Wie kommst du denn darauf? Selbstverständlich ist die schriftliche Einverständnis- und Kostenübernahmeverklärung bindend für die gesamten angesetzten Fahrtkosten und nicht die Tätigung der Anzahlung! Und was soll ein Bußgeldverfahren hier? Die Nichtbegleichung einer Verbindlichkeit ist keine Ordnungswidrigkeit. Die entsprechenden Beträge lassen sich dann ganz klassisch über ein Mahnverfahren eintreiben.

PS: Siehe hierzu u.a. folgendes Urteil, in dem das Land NDS tatsächlich Eltern erfolgreich auf Zahlung der Fahrtkosten verklagt hatte:

## Zitat von VG Braunschweig, Az. 6 A 149/04

**Mit der vorbehaltlosen Entgegennahme einer von zumindest einem Elternteil unterzeichneten Einverständniserklärung über die Teilnahme an einer Klassenfahrt und den entstehenden Kostenbeitrag kommt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und den Eltern zustande, der die Eltern zur Zahlung des vereinbarten Kostenbeitrags verpflichtet.**